

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/9/12 2004/10/0152**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2005

## Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

LSchV OÖ Bereich von Flüssen und Bächen 1982 Anl Z3.6 idF 1987/004;

NatSchG OÖ 1995 §8 Abs1 Z2;

NatSchG OÖ 1995 §8 Abs2;

NatSchG OÖ 2001 §10 Abs1 Z2;

NatSchG OÖ 2001 §10 Abs2 Z1;

NatSchG OÖ 2001 §10 Abs2 Z2;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VwGG §34 Abs1 impl;

VwRallg;

## Rechtssatz

Grundgedanke der Auslegung des § 44a Z 2 VStG ist es, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein hat, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach § 44a Z 1 VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist. Hier: Dieser Anforderung wird die Zitierung der inhaltlich unveränderten Bestimmung, die den Tatbestand umschreibt, in der Fassung durch das Oö NatSchG 1995 und das Oö NatSchG 2001 gerecht: Dem Beschwerdeführer wurde eine Übertretung des Gebots, in geschützten Bereichen gemäß § 1 Oö NatSchG 2001 bzw. für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 2002 der entsprechenden Vorläuferbestimmung im Oö NatSchG 1995 einen Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland einen Eingriff in den Naturhaushalt erst nach Vorliegen der Feststellung der Behörde, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt würden, vorzunehmen, vorgeworfen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg 2 Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004100152.X02

## Im RIS seit

17.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)